Raum für amtliche Vermerke

EDV-Nr.:_____

Hundeabgabeerklärung

Gemäß Stmk. Hundeabgabegesetz 2013 und Stmk. Landessicherheitsgesetz bzw.
Hundeabgabeordnung der Marktgemeinde Halbenrain vom 13.12.2012

1. HUNDEHALTER:

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____ Telefonnummer: _____

Sachkundenachweis erforderlich: ☐ nein ☐ ja ☐ Theorieteil ☐ Praxisteil

(Wenn der Sachkundenachweis trotz Erfordernis nicht vorgelegt wird, erhöht sich die Hundeabgabe auf das Doppelte)

2. DATEN DES HUNDES: ☐ 1.Hund ☐ 2. Hund ☐ weiterer Hund

Name des Hundes: _____ Geschlecht: ☐ Hündin ☐ Rüde

Rasse/Farbe: _____ Microchipnummer: _____
(gemäß § 24a Tierschutzgesetz)

Geb.Datum: _____ PolizzenNr. Haftpflicht: _____
(Wurfmonat, -jahr) (§ 3b Abs. 7 Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz)

3. ANMELDUNG:

Abgabenpflichtig:
(€ 60,00 pro Jahr)

☐ Haushund

Abgabenbegünstigt:
(Abgabenermäßigung 50%)

☐ Wachhund
☐ Jagdhund
☐ Anderer Grund:
_____

Abgabenbefreit:

☐ Diensthund
☐ Tierheim
☐ Anderer Grund:
_____

Abgabenbegünstigt:
*) Wachhunde
a) land- und forstwirtschaftlichen oder gewerbliche Betriebe
b) Gebäude, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt, liegen
*) Jagdhunde
*) Absolvierung der Kurse „Begleithund 1“ und „Begleithund 2“ (oder eines übergeordneten Kurses) und erfolgreicher Abschluss durch eine Prüfung.

Abgabenbefreit.
*) Diensthunde öffentlicher Wachen
*) Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals
*) Speziell ausgebildete Hunde, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind
*) Hunde eines konzessionierten Bewachungsunternehmens;
*) Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen.

4. ABMELDUNG:

Ich gebe die Abmeldung des oben genannten Hundes bekannt, weil

☐ Verzogen ☐ verstorben ☐ entlaufen ☐ anderer Grund: _____

5. DATEN DES HUNDES: ☐ 1.Hund ☐ 2. Hund ☐ weiterer Hund

Name des Hundes: _____ Geschlecht: ☐ Hündin ☐ Rüde

Rasse/Farbe: _____ Microchipnummer: _____
(gemäß § 24a Tierschutzgesetz)

Geb.Datum: _____ PolizzenNr. Haftpflicht: _____
(Wurfmonat, -jahr) (§ 3b Abs. 7 Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz)

6. ANMELDUNG:

Abgabenpflichtig:
(€ 60,00 pro Jahr)

☐ Haushund

Abgabenbegünstigt:
(€ 30,00 pro Jahr)

☐ Wachhund
☐ Jagdhund
☐ Anderer Grund:
_____

Abgabenbefreit:

☐ Diensthund
☐ Tierheim
☐ Anderer Grund:
_____

Abgabenbegünstigt:
*) Wachhunde
c) land- und forstwirtschaftlichen oder gewerbliche Betriebe
d) Gebäude, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt, liegen
*) Jagdhunde
*) Absolvierung der Kurse „Begleithund 1“ und „Begleithund 2“ (oder eines übergeordneten Kurses) und erfolgreicher Abschluss durch eine Prüfung.

Abgabenbefreit
*) Diensthunde öffentlicher Wachen
*) Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals
*) Speziell ausgebildete Hunde, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind
*) Hunde eines konzessionierten Bewachungsunternehmens;
*) Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen.

7. ABMELDUNG:

Ich gebe die Abmeldung des oben genannten Hundes bekannt, weil

☐ Verzogen ☐ verstorben ☐ entlaufen ☐ anderer Grund: _____

Sämtliche erforderlichen Nachweise sind der Erklärung beizulegen!

Ich/Wir erkläre(n), sämtliche Angaben vollständig und nach bestem Gewissen gemacht getätigt zu haben. Mir/Uns ist bekannt, dass die Nichtanmeldung bzw. nicht rechtzeitige Anmeldung eines Hundes und die Nichtbeibringung oben angeführter Unterlagen eine Verwaltungsübertretung darstellt, welche nach § 15 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013 mit Geldstrafe von bis zu € 4.000,- zu bestrafen ist.

Halbenrain, _____ _____
Datum Unterschrift des Besitzers

Merkblatt über die Entrichtung der Hundeabgabe

☐ Das Halten eines über drei Monate alten Hundes in der Marktgemeinde Halbenrain ist innerhalb von **vier Wochen** im Gemeindeamt mittels Hundeabgabeerklärung anzumelden. Alle erforderlichen Nachweise sind der Erklärung beizulegen. Die Beendigung der Hundehaltung ist innerhalb von **vier Wochen** der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch bei Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde.

☐ Ein Anspruch auf Befreiung oder Ermäßigung ist spätestens bis **28. Februar** des jeweiligen Jahres bei der Gemeinde zu beantragen. Die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.

☐ Die Hundeabgabe beträgt jährlich: € 60,00 pro abgabepflichtigen Hund
€ 30,00 pro abgabenbegünstigten Hund

☐ Die Hundeabgabe ist selbst zu berechnen und bis spätestens 15. April ohne weitere Aufforderung an die Gemeinde zu entrichten. Wird ein Hund erst nach dem 15. April erworben, ist die Abgabe innerhalb von sechs Wochen nach dem Erwerb anteilsmäßig für die verbleibenden Monate zu berechnen und zu entrichten:
€ 5,00 pro Monat bzw. € 2,50 pro Monat bei einer Abgabenermäßigung.
Wird nachgewiesen, dass der Hund erst nach dem 30. September erworben wurde, ist für das laufende Jahr keine Hundeabgabe zu entrichten.
Wird das Ableben, die Weitergabe oder das Abhandenkommen des Hundes bis zum 15. April des Folgejahres nachgewiesen, entfällt die Abgabepflicht für diesen Hund ab diesem Jahr.

☐ Registrierungsnummer des Stammdatensatzes gemäß § 24a Abs.5 TSchG

☐ Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssumme von **€ 725.000,00** erforderlich. (§ 3b Abs.7 Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz)

☐ **Seit 1. Juli 2026 gilt zusätzlich österreichweit ein neuer Sachkundenachweis:**
Vor der Anschaffung eines Hundes ist grundsätzlich ein vierstündiger Theoriekurs zu absolvieren. **Innerhalb eines Jahres nach Aufnahme** des Hundes ist außerdem eine zweistündige praktische Einheit zu absolvieren.

➔ Die Teilnahmebestätigung über den Theorieteil ist im Zuge der Registrierung des Hundes in der Heimtierdatenbank hochzuladen. Die Bestätigung über die praktische Einheit kann nachgereicht werden.

☐ Sachkundenachweis
nicht erforderlich, weil
- ☐ Jagdprüfung od. Aufsichtsjägerprüfung
- ☐ abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin oder Zoologie
- ☐ Prüfung zur tierschutzqual. Hundetrainer
- ☐ Hundehalter in den letzten 2 Jahren

➔ Für Fragen bitte die BH Südoststeiermark, Fachreferat Veterinärwesen anrufen: 03152/2511-263.

☐ Sämtliche Nachweise sind in Kopie beizulegen